B–Plan 10.32/00 "Cheruskerhof"

Teil A Plangrundlage

MASSTAB 1:500

Textliche Festsetzungen Teil B

1 Planungsrechtliche Festsetzungen
§ 9 Baugesetzbuch (BauGB) und Baunutzungsverordnung (BauNVO)

1.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Im Plangebiet ist festgesetzt:

WA – Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)

Gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO wird festgesetzt, dass die gemäß § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungsarten
- Nr. 4 Gartenbaubetriebe und
- Nr. 5 Tankstellen

nicht zulässig sind.

Die generelle Lage und Abgrenzung der oben aufgeführten Gebietsart ergibt sich aus der Planzeichnung.

1.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

(1) Eine Überschreitung der zulässigen Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO ist unzulässig.

(2) Die zur Ermittlung der Geschossflächenzahl maßgebende Geschossfläche ist nach den Vorschriften der Baunutzungsverordnung in der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Planes gültigen Fassung zu ermitteln. Flächen von Aufenthaltsräumen in anderen als Vollgeschossen einschließlich der zu ihnen gehörenden Treppenräume und einschließlich ihrer Umfassungswände sind mit der Nutzung, die sie ermöglichen, bei Ermittlung der Geschossfläche mitzurechnen.

1.3 Höchstzulässige Zahl der Wohnungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

Die maximale Anzahl an Wohnungen wird in Einzelhäusern bzw. Doppelhaushälfte auf 2 Wohneinheiten begrenzt.

1.4 Höhe der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

(1) Gemäß § 16 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO wird festgesetzt, dass in Verbindung mit der Festsetzung der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen durch die Höhe der Firsthöhe bestimmt wird (zwischen den Höhen wird interpoliert):
5,0 Meter Traufhöhe
9,0 Meter Firsthöhe

(2) Über diese maximalen Höhen hinaus können einzelne technische Anlagen (wie Schornsteine, Lüftungsanlagen, Aufzugsanlagen und Solarkollektoren) ausnahmsweise zugelassen werden.

(3) Die zweifache Firsthöhe wird gemessen an der Gebäudelänge von der Oberkante Bezugspunkt (Straßenmitte) bis zur Mitte der gegenüberliegenden Gebäudeaußenwand. Der jeweilige Straßenbezugspunkt ist in der Planzeichnung gekennzeichnet.

(4) Die jeweilige Traufhöhe wird gemessen an der Gebäudelänge. Der jeweilige Bezugspunkt ist die Schnittlinie der Außenkante der Außenwand mit der Oberkante Dachhaut. Der jeweilige Bezugspunkt liegt in der Mitte der gegenüberliegenden Gebäudeaußenwand und ist in der Planzeichnung gekennzeichnet.

1.5 Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, § 14 BauNVO)

(1) Es wird festgesetzt, dass (i. d. R. eingeschossige) Nebenanlagen außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 1 und Abs. 2 BauNVO nur bis zu einer Größe von 30 m³ umbauten Raumes zulässig sind. Garagen und Carports (z.B. Doppelgaragen) sind hiervon nicht erfasst.

(2) Die Errichtung von zu starker Erde lagerstoff empfindlichen Wirtungsbäumen ist ausnahmsweise auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen bis zu einem Abstand von 3,0 m zulässig. Eine Anrechnung auf die Grundflächenzahl findet nach Abs. 1 Satz 3 nicht statt.

1.6 Garagen und Carports (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 und 4 BauGB, § 23 Abs. 5 BauNVO)

Garagen und Carports sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen oder der eigens dafür festgesetzten Flächen zulässig.

1.7 Stellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)

Die in der Planzeichnung eingetragenen Stellplätze sind von jeder weiteren Bebauung (z.B. Nebenanlagen) freizuhalten. Ausgenommen sind Einhausungen und Bepflanzungen dürfen im Bereich der Stellplätze eine Höhe von 0,80 Meter über Fahrbahnoberkante nicht überschreiten. Ausgenommen sind Bäume, Sträucher, Hecken und Rankgerüste, soweit sie eine freie Sicht gewährleisten.

1.8 Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

(1) Versickerungsfähige Beläge (Schotter, Kiesflächen, etc.) sind nur versickerungsfähigen Materialien (z.B. wasserdurchlässige Decke, Rasengittersteine, Schotterrasen) zu verlegen.

(2) Auf dem Grundstück dürfen Niederschlagswasser nicht eingeleitet werden, wenn durch die Einleitung eine Gefährdung des Grundwassers zu befürchten ist. Dies ist in der Regel bei Einleitungen stets mit einem Abstand zur max. Grundwasserhöhe von weniger als 1 Meter der Fall. Die Feststellung bleibt hierfür von der Einleitung ggf. erforderlicher wasserrechtlicher oder sonstiger Genehmigungen unberührt.

1.9 Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Die im Bebauungsplan durch das Planzeichen (§ 9 ff. BauNVO) der Planzeichenverordnung 1990 gekennzeichneten Flächen sind mit Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft belegt. Die Flächen sind mit standortgerechten Gehölzen zu bepflanzen und dauerhaft zu erhalten.

1.10 Flächen für Aufschüttungen und Abgrabungen zur Herstellung von öffentlichen Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 26 BauGB)

(1) Notwendige Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern für Verkehrsanlagen in einer Höhe von bis zu 0,50 Meter sind nicht in der Planzeichnung dargestellt, aber dennoch zulässig. Notwendige Aufschüttungen, Abgrabungen und mit diesen Maßnahmen verbundene Stützmauern sind bis max. 1,1 m zulässig.

(2) Die im Rahmen eines Straßenausbaues notwendigen Fundamente (Randverbinder) der Straßenentwässerungsmulden dürfen bis zu einer Breite von 0,25 m auf den angrenzenden Grundstücken hergestellt werden.

2 Örtliche Bauvorschriften
§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 89 LBauO

2.1 Sockelhöhe, Oberkante fertiggestalteter Erdgeschoss

Die Oberkante der fertiggestalteter darf max. 0,50 Meter über der öffentlichen Verkehrsfläche (Straßenmitte) liegen. Bezugspunkt ist die Gebäude in der Mitte der straßenseitigen Gebäudewand, der Bezugspunkt der Verkehrsfläche ist analog der senkrechten Verlagerung (§ 1.4 Abs. 3 und 4 dieses).

2.2 Gestaltung der Außenwände und Wasch

Glänzende bzw. reflektierende Fassadenmaterialien sind nur zulässig, wenn sie der passiven Nutzung Energie dient (§ 2.3 Solarenergie).

2.3 Einfriedungen

(1) Gemäß in den vorhandenen Festsetzungen sind privaten Gärten, sind Einfriedungen an öffentlichen Flächen und entlang der seitlichen Grundstücksgrenzen bis zu einer Höhe von max. 1,20 Meter zulässig. Sockel sind Meter. Metallzäune sind bis zu einer Höhe von 1,20 Meter über der durchschnittlich Maschendraht bzw. Stahlgitter bis höchstens 1,10 Meter.

(2) Im Bereich der seitlichen Grundstücksgrenzen sowie auf zum öffentliche Fläche zulässig, gelten die oben beschriebenen Bestimmungen bezüglich der Einfriedungen. Zusätzlich sind auch Einfriedungen aus Stroh oder Schilfrohrmatten bis zu einer Länge von 3,00 Meter und einer Höhe von 2,00 Meter.

(3) In den ausgewiesenen Sichtbereichen dürfen Einfriedungen eine Höhe von 0,80 Meter über Fahrbahnoberkante nicht überschreiten.

(4) Alle vorgenannten Höhenmaße gelten auch für die zeichnerisch eingetragenen Flächen im Planzeichnung.

2.4 Werbeanlagen

Werbeanlagen in Form von Werbeschrift, bzw. Blinklichtanlagen sind unzulässig. Ausnahmen gem. § 9 Planzeichenverordnung sind im Plangebiet unzulässig.

2.5 Gestaltung der Dächer

Glänzende bzw. reflektierende Dachmaterialien sind nur zulässig, wenn sie der passiven Nutzung Energie dient (§ 2.3 Solarenergie).

2.5.1 Dachaufbauten und Dacheinschnitte

Dach-Gauben und Dacheinschnitte sind zulässig, wenn ihre Länge 50% der Trauflänge nicht überschreitet. Dachaufbauten sind mindestens 1,5 Meter von Ortgang und Grat entfernt. Dachaufbauten und Dacheinschnitte sind mindestens 2,0 Meter voneinander entfernt. Die Firstlinie des Hauptdaches liegen. Die Dächer von Dachaufbauten sind mindestens 0,5 Meter unterhalb des Firstes des Hauptdaches liegen. Die Dächer von Dachaufbauten sind mindestens 0,5 Meter unterhalb des Firstes des Hauptdaches liegen.

2.5.2 Dachformen, -neigungen und -überstände

Die Dachformen und -neigungen ergeben sich aus dem Eintrag in der Planzeichnung. Ausgenommen sind Garagen, Carports und Nebenanlagen. Die Dachform und die Dachneigung sind hier nicht festgesetzt. Dachüberstände sind bis zu einer Größe von 0,50 Meter zulässig. Die Dachneigungen der Garagen sind auf die Dachneigung des Gebäude anzupassen.

2.5.3 Dacheindeckung

Glänzende und bis zu einer Höhe von 1,00 Meter zulässig. Die Dachfläche sind mit Ausnahme von der Dachfläche Solarkollektoren bis zu einer Größe von 2,00 Meter zulässig. Die Dachneigungen der Garagen sind auf die Dachneigung des Gebäude anzupassen.

2.6 Drempel

Drempel sind bis zu einer Höhe von 1,00 Meter zulässig. Die Drempelhöhe wird gemessen von der Oberkante Rohdecke bis zum Schnittpunkt der Außenkante der Außenwand mit der Dachhaut.

Ergänzende textliche Festsetzungen des landespflegerischen Planungsbeitrages

1. Grünflächen, Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern und sonstiger Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern (Nr. 18, Nr. 25 a,b BauGB 98)

1.1 Anpflanzungen von Bäumen
Größenregelung
Klammerart

Die zeichnerisch festgesetzten Baumpflanzungen entlang der Erschließungsstraßen sowie entlang der Fußwege sind der Anlagen 2 zu entnehmen.

Anlagen I
(Bäume großwüchsig – Verwendung von jeweils einer Art entlang der 4 Stichstraßen):
Acer platanoides „Globosum" Kugelahorn
Crataegus „Carrierei" Apfeldorn
Fraxinus excelsior „Pend'a Scarlet" Eberesche
Robinia pseudoacacia Robinie
Sorbus aria Mehlbeere
Tilia cordata „Greenspire" Schwedische Mehlbeere

1.2 Anpflanzung von Sträuchern

Die Zahl der notwendigen Sträucher nach § 47 LBauO wird pro Wohnung auf zwei Sträucher festgesetzt.

Anlagen II
(Sträucher):
Cornus mas Kornelkirsche
Corylus avellana Hasel
Crataegus monogyna Weißdorn
Ligustrum vulgare Liguster
Lonicera xylosteum Gemeine Heckenkirsche
Prunus spinosa Schlehe
Rosa rubiginosa Weinrose
Sambucus nigra Schwarzer Holunder
Viburnum opulus Gemeiner Schneeball

1.3 Entlang der nordwestlichen und nordöstlichen Plangrenzen sind durchgehende Hecken zu pflanzen; die Sträucher sind der Anlagen II zu entnehmen.

Anlagen III
Acer campestre Feldahorn
Carpinus betulus Hainbuche
Corylus avellana Hasel
Prunus avium Vogelkirsche
Prunus padus Traubenkirsche

(Sträucher)
Cornus sanguinea Hartriegel
Corylus avellana Hasel
Crataegus laevigata Zweigriffliger Weißdorn
Crataegus monogyna Eingriffliger Weißdorn
Euonymus alatus Pfaffenhut
Ligustrum vulgare Liguster
Lonicera xylosteum Gemeine Heckenkirsche
Rosa canina Hundsrose
Rosa rubiginosa Weinrose
Sambucus nigra Schwarzer Holunder
Viburnum opulus Gemeiner Schneeball

1.4 Maßnahmen der Erschließungsstraße ist auf den Grundstücksflächen entlang der Straße je ein Laubbaum zu pflanzen. Die Arten sind der Anlagen I zu entnehmen.

1.5 Die nicht überbauten oder als PKW-Stellplatz genutzten Flächen sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Pro angefangene 100 m² sind mindestens 2 Bäume zu pflanzen. Weiterhin ist auf je 200 m² Grundfläche ein Laubbaum zu pflanzen. Die Schlüsselzahlen sind zu mindestens 80 % der Anlagen IV zu entnehmen. Die in Bebauungsplan auf den Grundstücken zeichnerisch festgesetzten Baum- und Strauchpflanzungen sowie die gem. 1.4 textlich festgesetzten Baumpflanzungen werden angerechnet.

Anlagen IV
(Bäume):
Acer campestre Feldahorn
Carpinus betulus Hainbuche
Prunus avium Vogelkirsche
Pyrus communis Wildbirne
Quercus petraea Traubeneiche

(Sträucher)
Cornus mas Kornelkirsche
Corylus avellana Hasel
Cornus sanguinea Hartriegel
Crataegus monogyna Eingriffliger Weißdorn
Ligustrum vulgare Liguster
Prunus spinosa Schlehe
Rosa canina Hundsrose
Rosa rubiginosa Weinrose
Sambucus nigra Schwarzer Holunder
Viburnum opulus Wolliger Schneeball

1.6 Mindestpflanzabstände an das Pflanzgut:

Obstgehölze: 2 x versetzt, 9-10 cm Stammumfang
Bäume: 2 x versetzt, 10-12 cm Stammumfang
Sträucher: 2 x verpflanzt, 100-150 cm Höhe, ohne Ballen
Hecken: 2 x verpflanzt, 125-200 cm Höhe, ohne Ballen

Der Pflanzabstand bei Gehölzpflanzungen beträgt 1,5 x 1,5 m, soweit keine abweichenden Festsetzungen getroffen werden.

1.7 Flächiröcher sind fachgerecht zu begrünen.

2. Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB 98)

2.1 Ausgleichsmaßnahme A 1 (Begrünung Lärmschutzwall)
Der Lärmschutzwall ist mit Gehölzen der Anlagen V zu begrünen. Die Bepflanzung ist gestaffelt anzulegen: randsparsamste Sträucher in unterer Böschungskante zur Straße, Sträucher und Bäume in mittlerer Böschungskante, Bäume in oberer Böschungskante sowie Hecker auf der oberen 25 der auf der Südlee zugewandten Böschungsseite. Der Pflanzabstand bei den Sträuchern beträgt 1 x 1 m.

Anlagen V
(Bäume):
Acer campestre Feldahorn
Carpinus betulus Hainbuche
Sorbus aria Mehlbeere

(Sträucher)
Cornus mas Kornelkirsche
Corylus avellana Hasel
Corylus avellana Hasel
Crataegus monogyna Eingriffliger Weißdorn
Ligustrum vulgare Liguster
Prunus spinosa Schlehe
Rosa canina Hundsrose
Rosa rubiginosa Weinrose
Sambucus nigra Schwarzer Holunder
Viburnum opulus Wolliger Schneeball

2.2 Ausgleichsmaßnahme A 2 (Biotopentwicklung südlich der Kapelle); siehe auch Abb.3 Landschaftspflegerischer Planungsbeitrag

- Im Anschluss an den bestehenden Gehölzbestand entlang der Straße ist ein ca. 10 m breites Gehölzstreifen anzulegen (Arten gem. Anlagen VI). Die Pflanzung wird gestuft angelegt; im Anschluss an das bestehende Gebüsch und Hecken zu pflanzen, im Randbereich zur Ackerflur Sträucher.
- Entlang der Böschungskante sind auf einer Breite von ca. 7 m Sträucher gem. Anlagen VI zu pflanzen. Der Gehölzbestand auf der Böschung ist gut durch einzelne Strauch- bzw. Heisterpflanzungen zu ergänzen.
- Die bestehende Gehölze sind zu erhalten.
- Die Ackerfläche ist in extensiv genutztes Grünland umzuwandeln. Die Fläche ist 1-2 mäder zu mähen. Der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln ist nicht zulässig.
- Der offenen Bereich zwischen Böschungskante und Straße ist durch regelmäßige Mahd (alle 3-5 Jahre) als extensive Kraulflur zu entwickeln.
- Am Wirtschaftsweg sowie am südwestlichen Rand der Rudenfläche sind jeweils drei Obstbaumhochstämme in regionaltypischen Sorten (Anlage) zu pflanzen.

Anlagen VI
(Heister):
Acer campestre Feldahorn
Carpinus betulus Hainbuche
Prunus padus Traubenkirsche

(Sträucher)
Cornus mas Kornelkirsche
Corylus avellana Hasel
Crataegus monogyna Eingriffliger Weißdorn
Corylus avellana Hasel
Prunus spinosa Schlehe
Rosa canina Hundsrose
Sambucus nigra Schwarzer Holunder
Viburnum opulus Wolliger Schneeball

2.3 Der Obstwiesen ist zu Beginn aller Erdarbeiten entsprechend DIN 18915 abzuschieben und einer sinnvollen Folgenutzung zuzuführen.

2.4 Die Mahdschnitten werden den öffentlichen bzw. privat vorhandenen Zugriffen gemäß § 136 a BauGB 98) wie folgt zugeordnet: 20 % öffentlich und 80 % privat.

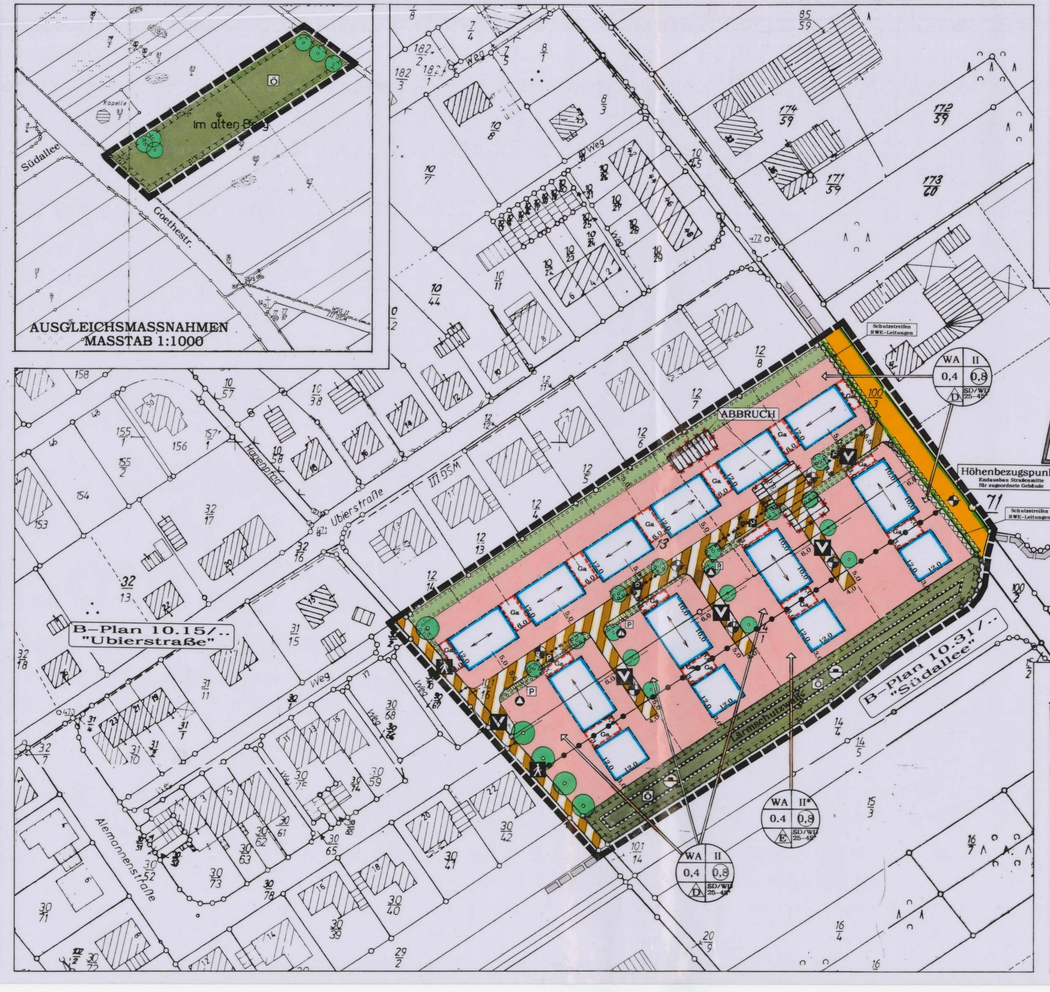

ÜBERSICHTSPLAN M.1:5000

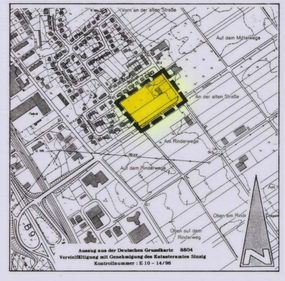

AUSGLEICHSMASSNAHMEN ÜBERSICHTSPLAN M.1:5000

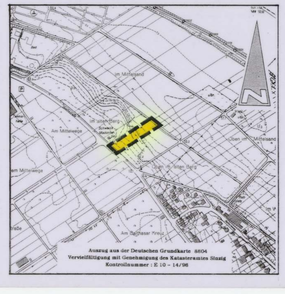

ZEICHENERKLÄRUNG

Nachrichtliche Darstellungen

- Flurgrenze
- Flurstücksgrenze
- 5/1 Flurstücksnummer
- vorhandene Gebäudekörper
- vorgeschlagene Flurstücksgrenze

Festsetzungen (gemäß §9 BauGB, BauNVO und PlanzV)

(1) (2) (3) (4) (5) (6) Nutzungsschablone

Art der baulichen Nutzung
(1) Allgemeines Wohngebiet (WA) / überbaubare/nicht überbaubare Fläche

Maß der baulichen Nutzung
(2) II Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
(2) II* Zweites Vollgeschoß unter Dachschrägen (vgl. Textliche Festsetzungen)
(3) 0,4 Grundflächenzahl (GRZ) als Höchstmaß
(4) 0,8 Geschoßflächenzahl (GFZ) als Höchstmaß

Bauweise, Baugrenzen
(5) E Nur Einzelhäuser zulässig
(5) D Nur Doppelhäuser zulässig
(6) SD/WD Satteldach / Walmdach
(6) 25–45° Dachneigung Mindest- und Höchstwerte
Baugrenze

Verkehrsflächen
Straßenbegrenzungslinie
Straßenverkehrsflächen

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
V Verkehrsberuhigter Bereich
F Fußgängerbereich
P Öffentliche Stellplatzfläche
Höhenbezugspunkt Endausbau Straßenmitte
Abgrenzung unterschiedlicher Verkehrsflächennutzungen

Grünflächen
Öffentliche Grünflächen

Versorgungsflächen
TP Müllionnesammelstandort Privat

Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
Anpflanzen von kleinkronigen Bäumen in. Artenliste II
Anpflanzen von großkronigen Bäumen in. Artenliste II

Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen
Flächen für Aufschüttungen

Sonstige Festsetzungen
Ga Umgrenzung von Flächen für Garagen
Umgrenzung von Sichtflächen, die von der Bebauung freizuhalten sind
Umgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches
Umgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches benachbarter Bebauungspläne
Abgrenzung unterschiedlicher Baufläckennutzungen
Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind. Siehe Hinweise Textl. Festsetzungen
Firstrichtung

VERFAHRENSLEISTE

Die Plangrundlage stimmt hinsichtlich des Flurstückbestandes mit dem amtlichen Katasternachweis überein.
(Stand: KT. 2 2001)

Bad Neuenahr–Ahrweiler ,den 16. 03. 2001
Katasteramt Ahrweiler

Aufgestellt
gem. § 2 (1) BauGesetzbuch (Bau GB) durch Beschluß des Stadtrates vom 08.11.1999
Ortsöffentlichbekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses am 19.01.2000

Remagen, den 09.03.2001
Der Bürgermeister

Frühzeitige Bürgerbeteiligung
gem. § 3 (1) Bau GB in der Zeit vom 31.01.2000 – 01.03.2000
Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgte am 19.01.2000

Remagen, den 09.03.2001
Der Bürgermeister

Öffentliche Auslegung
Des Entwurfes gem. § 3 (2) Bau GB i. V. m. § 233 Bau GB in der Zeit vom 17.07.2000 – 18.08.2000
Ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung am 05.07.2000

Remagen, den 09.03.2001
Der Bürgermeister

Erneute öffentliche Auslegung
Gem. § 3 (3) Bau GB in der Zeit vom 08.01.200 1 – 22.01.2001
Ortsübliche Bekanntmachung der ern. Auslegung: Am 20.12.2000

Remagen, den 09.03.2001
Der Bürgermeister

Satzungsbeschluß
Gem. § 10 Bau GB i.V. m. § 24 der Gemeindeordnung (Gem. O) für Rheinland Pfalz durch den Stadtrat am 12.03.2001

Remagen, den 13.03.2001
Der Bürgermeister

Ausfertigung
Dieser Plan, bestehend aus dieser Planzeichnung, sowie den textlichen Festsetzungen, stimmt mit dem Willen des Stadtrates überein. Das gesetzlich vorgeschriebene Verfahren wurde eingehalten. Der Bebauungsplan wird hiermit ausgefertigt.

Remagen, den 14.03.2001
Der Bürgermeister

Inkrafttreten
Gem. § 10 Bau GB wurde der Bebauungsplan am 28.03.2001 Mit Hinweis auf Ort und Zeit zur Einsichtnahme öffentlich bekanntgemacht.

Remagen, den 29.03.2001
Der Bürgermeister

STADT REMAGEN

BEBAUUNGSPLAN

10.32/00 "Cheruskerhof

GEMARKUNG REMAGEN FLUR 7
RAHMENKARTEN 8804A,8804E, 8804C u.8804D

MASSTAB 1:500

10.32/00 "Cheruskerhof"